

Die übergeordneten Organe haben bis zu dem für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes festgelegten Termin die lieferseitigen Bilanzinformationen gemäß Anlage an das bilanzbeauftragte Organ zu übergeben.

(2) Das bilanzbeauftragte Organ führt zur Erarbeitung des Bilanzentwurfes mit den übergeordneten Organen der Werkzeughersteller und den Fondsträgern der Werkzeugbedarfsträger erforderliche Abstimmungen zur Einordnung des Bedarfes durch. Gehören Werkzeughersteller und Werkzeugbedarfsträger zu einem Versorgungsbereich, trifft das zuständige zentrale Staatsorgan für seinen Bereich die notwendigen Entscheidungen.

(3) Das bilanzbeauftragte Organ bestätigt unverzüglich nach Erhalt der bestätigten Bilanz die lieferseitigen Bilanzinformationen der übergeordneten Organe der Werkzeughersteller, die die Bestätigung unverzüglich für die Werkzeughersteller vornehmen.

§ 8

Bilanzreserve

(1) Die Bilanz für P/E-Werkzeuge ist mit einer Bilanzreserve zu planen. Die Festlegungen zur Bildung und zur Höhe der Bilanzreserve bei den Werkzeugherstellern werden mit der Bilanzdirektive zur staatlichen Aufgabe für den Jahresvolkswirtschaftsplan nach Abstimmung mit den übergeordneten Organen der Werkzeughersteller getroffen.

(2) Über die Verwendung der Bilanzreserve entscheidet das bilanzierende Organ auf der Grundlage der Änderungsvorschläge zur lieferseitigen Bilanzinformation bis spätestens 28. Februar des Planjahres. Eine Verwendung der Bilanzreserve ohne Entscheidung durch das bilanzierende Organ ist nicht zulässig.

§ 9

Vertragsabschluß

Der Abschluß der Jahresverträge zwischen Werkzeugbedarfsträger und Werkzeughersteller hat bei Vorliegen einer ausreichenden Klarheit über Bedarf und Aufkommen zu erfolgen, spätestens jedoch 1 Monat nach Übergabe der mit den staatlichen Planaufgaben erteilten Bilanzanteile und nach Bestätigung der lieferseitigen Bilanzinformation.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 26. Juni 1974 über die Bilanzierung von Plastformteilen, Duroplasthalbzeugen, Phenoplasten, Polyesterharzformmassen und Plast- und Elastverarbeitungswerkzeugen (GBL I Nr. 34 S. 328) außer Kraft.

(3) Bei der Anwendung dieser Anordnung ist die Anordnung vom 16. November 1984 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Plastformteilen (GBL I Nr. 35 S. 430) zu beachten.

Berlin, den 1. Februar 1985

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Qu a a s
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen zur Ausarbeitung der lieferseitigen Bilanzinformation

Allgemeine Hinweise

Für die Ausarbeitung der lieferseitigen Bilanzinformation sind die Standardvordrucke 1703 und 9209 wie folgt zu verwenden:

a) Lieferseitige Bilanzinformation der Werkzeughersteller:

- Vordruck 1703 für den Ausweis von Aufkommen, Verwendung und Inlandverwendung nach Bedarfsträgern,
- Vordrucke 9209 für den Fertigungs- und Lieferplan.

Sie sind 3fach dem übergeordneten Organ zu übergeben.

b) Lieferseitige Bilanzinformation der übergeordneten Organe der Werkzeughersteller:

Vordruck 1703 für den Ausweis von Aufkommen, Verwendung und Inlandverwendung nach Fondsträgern.

Er ist 2fach dem bilanzbeauftragten Organ zu übergeben, als Anlage sind die Unterlagen der Werkzeughersteller gemäß Buchst. a beizufügen.

2. Ausfüllvorschriften

2.1. Vordruck 1703:

Im Teil I — Aufkommen — sind für das Basisjahr (voraussichtliches Ist), das Planjahr (staatliche Aufgabe und Planentwurf) und das Folgejahr jeweils nachzuweisen:

- Gesamterzeugung — P/E-Werkzeuge und Reparaturen (Zeilen-Nr. 1400)
darunter P/E-Werkzeuge (Zeilen-Nr. 1408)
- Mehrproduktion (Zeilen-Nr. 1900)
- Aufkommen gesamt (Zeilen-Nr. 1000).

Im Teil II — Verwendung — sind für das Basisjahr (voraussichtliches Ist) und das Planjahr (Bedarf und vorgesehene Bedarfsdeckung) jeweils nachzuweisen:

- P/E-Werkzeuge und Reparaturen Inland — gesamt (Zeilen-Nr. 2100) -
darunter P/E-Werkzeuge (Zeilen-Nr. 2101)
- Export von P/E-Werkzeugen — gesamt (Zeilen-Nr. 2200)
davon Export SW, darunter UdSSR,
und NSW
(Zeilen-Nr. 2210, 2211, 2220, 2221, 2240, 2241)
- Bilanzreserve (Zeilen-Nr. 2300)
- noch nicht zur Verwendung entschiedene Mehrproduktion (Zeilen-Nr. 2900)
- Verwendung gesamt (Zeilen-Nr. 2000).

Im Teil III — Inlandverwendung nach Bedarfsträgern/Fondsträgern — sind je Bedarfsträger/Fondsträger der